

Ordnung

zur Änderung der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche

11- Philosophie,
12 - Sozialwissenschaften,
13 – Philologie I,
14 – Philologie II,
15 – Philologie III,
16 – Geschichtswissenschaft,
21 – Biologie,
22 – Geowissenschaften,
23 – Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft,
26 – Sport
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 03. Januar 2001

Der Gemeinsame Ausschuss der Fachbereiche 11-16 und 23 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat unter Mitwirkung der Fachbereiche 21, 22 und 26 aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und des § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Landesgesetzes über die Universitäten in Rheinland-Pfalz (Universitätsgesetz) in der Fassung vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 467), BS 223-41, am 10. April 2000 und 5. Juni 2000 die folgende Änderung der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 11-16, 21-23 und 26 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Minister für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 28. November 2000, Az.: 15323 Tgb.Nr. 194/2000, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 11-16, 21-23 und 26 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 11. Oktober 1999 (StAnz. S. 1798), geändert durch Ordnung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche 11-16, 21-23 und 26 vom 10. April 2000 (StAnz. S. 863), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 5 wird die Angabe „Absätze 1-4“ durch die Angabe „Absätze 1-3“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 3 Buchst. e und § 12 Abs. 2 Buchst. c werden die Worte „in denselben Fächern im Magisterstudiengang eine Zwischenprüfung oder eine Magisterprüfung“ durch die Worte „in einem oder in mehreren der gewählten Fächer im Magisterstudiengang eine Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung“ ersetzt.
3. § 13 Abs. 8 erhält folgende Fassung: „(8) Die Wiederholung einer vorgezogenen und nichtbestanden Prüfung ist unbeschadet der Regelung des Absatzes 4 auch möglich, wenn nach dem Nichtbestehen eine Meldung zur Magisterprüfung gemäß § 11 Abs. 1 erfolgt ist.“

4. In § 14 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „einer Fächerkombination“ durch die Worte „eines Faches“ ersetzt.
5. In § 17 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „das Fach Politikwissenschaft, Geographie und Sportwissenschaft“ durch die Worte „die Fächer Geographie und Sportwissenschaft“ ersetzt und die Angabe „Fachbereich 12“ gestrichen.
6. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt „Fachbereich 11 Philosophie/Pädagogik“ wird bei Fach „2 Pädagogik“ wie folgt geändert:
 - aa) In Abschnitt „Leistungsnachweise im Hauptfach“, Unterabschnitt „Grundstudium“ werden die Worte „3 Mittelseminare (LN II)“ durch die Worte „2 Mittelseminare (LN III)“ ersetzt.
 - bb) In Abschnitt „Leistungsnachweise im Hauptfach“, Unterabschnitt „Hauptstudium“ werden die Worte „2 Mittelseminare (LN II)“ durch die Worte „2 Mittelseminare (LN III)“ ersetzt.
 - cc) In Abschnitt „Leistungsnachweise im Nebenfach“ werden die Worte „3 Mittelseminare (LN II)“ durch die Worte „2 Mittelseminare (LN III)“ ersetzt.
 - b) In Abschnitt „Fachbereich 12 Sozialwissenschaften“ wird bei Fach „1 Politikwissenschaft“ im Abschnitt „Leistungsnachweise im Hauptfach“, Unterabschnitt „Hauptstudium“ vor dem letzten Satz folgender neue Satz 4 eingefügt:

„Die Klausuraufgaben können auch von einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt werden, die oder der nicht Erstgutachterin oder Erstgutachter der Magisterarbeit bzw. gegebenenfalls erste Prüferin oder erster Prüfer des zweiten Hauptfaches ist.“
 - c) In Abschnitt „Fachbereich 14 Philologie II“ werden in Absatz 3 nach dem Satz „Neben den Voraussetzungen in § 9...“ folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Bei der Anmeldung zur Klausur versichert die Kandidatin oder der Kandidat, sich nach bestandener Klausur an einem der beiden nächstfolgenden Termine zur Magisterprüfung zu melden. Erfolgt die Meldung erst nach dem zweiten Termin, so ist die Klausur zu wiederholen.“
 - d) Abschnitt „Fachbereich 15 Philologie III“ wird bei Fach „1 Romanische Philologie“ wie folgt geändert:
 - aa) Bei den vier Teilgebieten „Romanische Philologie/Französisch“, „Romanische Philologie/Spanisch“, „Romanische Philologie/Italienisch“, „Romanische Philologie/Portugiesisch“ erhalten die Überschriften „Leistungsnachweise im Hauptfach“ und „Leistungsnachweise im Nebenfach“ jeweils den Zusatz „gemäß Studienordnung“.
 - bb) Bei dem Teilgebiet „Romanische Philologie/Französisch“, Abschnitt „Leistungsnachweise im Hauptfach“, Unterabschnitt „Hauptstudium“ werden die Worte „2 sprachpraktische Übungen (LN I)“ durch die Worte

„1 sprachpraktische Übung (LN I)
1 landeskundliche Übung (LN I),“ ersetzt.

- dd) Bei den Teilgebieten „Romanische Philologie/Spanisch“, „Romanische Philologie/Italienisch“ und „Romanische Philologie/Portugiesisch“ werden jeweils im Abschnitt „Leistungsnachweise im Hauptfach“, Unterabschnitt „Hauptstudium“ die Worte „1 literarische oder landeskundliche Übung (LN I)“ durch die Worte „1 landeskundliche Übung (LN I)“ ersetzt.
- e) In Abschnitt „Fachbereich 22 Geowissenschaften“, wird bei Fach „1 Geographie“, Satz 2 gestrichen.
- f) Abschnitt „Fachbereich 26 Sport“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 Buchst. c werden die Worte „Sportanatomie und Sportphysiologie“ durch das Wort „Sportmedizin“ ersetzt und nach den Worten „Gegenstand der Klausur“ die Worte „oder die Zwischenprüfung“ eingefügt.
 - bb) In Abschnitt „Leistungs- und sonstige Nachweise im Hauptfach“, Unterabschnitt „Hauptstudium“ werden die Worte „Sportanatomie und Sportphysiologie“ durch das Wort „Sportmedizin“ ersetzt.

19. Anhang 5 wird folgendermaßen neu gefasst:

Anhang 5**Johannes Gutenberg – Universität Mainz****Urkunde**

Der Fachbereich
(Bezeichnung)

verleiht unter dem Dekanat von
(Titel, Vor- und Zuname)

nach der gemeinsamen Ordnung für die Magisterprüfung
der Fachbereiche Philosophie/Pädagogik, Sozialwissenschaften,
Philologie I, Philologie II, Philologie III, Geschichtswissenschaft,
Biologie, Geowissenschaften,
Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft, Sport

(Frau/Herrn, Vor und Zuname)

den akademischen Grad

einer Magistra Artium/eines Magister Artium.

Sie/Er hat das Recht, den akademischen Grad auch in der abgekürzten Form (»M.A.« hinter dem Namen) zu führen.

Mainz, den

Die/Der Vorsitzende
des Prüfungskollegiums
des Fachbereichs (Ziffer)
Univ.-Prof. Dr. (Vor- und Zuname)

Die/Der Vorsitzende
des Gemeinsamen Ausschusses
der Fachbereiche 11-16 und 23
Univ.-Prof. Dr. (Vor- und Zuname)

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 03. Januar 2001

Der Vorsitzende
des Gemeinsamen Ausschusses
der Fachbereiche 11-16 und 23
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Klaus P ö r t l